



Gesellschaft für Freiheitsrechte e.V.  
Boyenstraße 41  
10115 Berlin

**Prof. Peter A. Frensch, PhD**  
Der Präsident (komm.)

**Beanstandung nach dem Landesantidiskriminierungsge-  
setz (...) wegen: Vornamensänderung von trans, inter und  
nicht-binären Studierenden**

**Datum**  
13.04.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 22.02.2022 haben Sie eine Beanstandung nach §§ 2, 4 Abs. 2 Landesantidiskriminierungsgesetz (LADG) wegen der Vornamensänderung von trans, inter und nicht-binären Studierenden übersandt.

**Postanschrift**  
Humboldt-Universität zu Berlin  
10099 Berlin

Zu Ziff. I ist wie folgt Stellung zu nehmen:

Telefon: +49 30 2093 20000  
Telefax: +49 30 2093 20001

Die Beanstandung einer diskriminierenden Verwaltungspraxis von trans, inter und nicht-binären Studierenden aufgrund ihres Geschlechts an der HU wird zurückgewiesen.

praesident@hu-berlin.de  
www.hu-berlin.de

Nach § 4 Abs. 2 LADG liegt eine mittelbare Diskriminierung vor, „wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren Personen wegen eines oder mehrerer der in § 2 genannten Gründe gegenüber anderen Personen in besonderer Weise benachteiligen können, es sei denn, die betreffenden Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sind durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt und die Mittel sind zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich.“

**Sitz**  
Unter den Linden 6  
Raum 2030  
10117 Berlin

Das LADG schützt vor Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, einer rassistischen und antisemitischen Zuschreibung, der Religion und Weltanschauung, einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, des Lebensalters, der Sprache, der sexuellen und geschlechtlichen Identität sowie des sozialen Status (§ 2).

Danach liegt in der gegenwärtigen Verfahrenspraxis der Humboldt-Universität zu Berlin (HU) keine Diskriminierung nach dem LADG. Die HU stellt das Recht, einem dem Selbstverständnis entsprechenden Namen zu tragen, nicht in Frage. Dementsprechend passt die HU nach der amtlichen Vornamensänderung bzw. Ände-

**Bankverbindung**  
Deutsche Bank PFK AG  
BIC/SWIFT DEUTDEB110  
IBAN DE95 1007 0848 0512 6206 01

zung des Geschlechtseintrages die universitären Unterlagen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften an.

Die Beanstandung bezieht sich allein auf die Verwendung eines selbst gewählten, dem tatsächlichen Geschlecht entsprechenden, Vornamens im Vorfeld einer amtlichen Vornamensänderung.

Es ist schon nach den gesetzlichen Vorgaben zwischen den Unterlagen und Bescheinigungen im hochschulinternen Verkehr und solchen Dokumenten zu unterscheiden, denen eine sogenannte Außenwirkung zukommt. Die auf Seite 5 der Beanstandung in Bezug genommenen Rechtsgutachten trennen ebenfalls in einen hochschulinternen Bereich und solchen Dokumenten, die auch Dritten Rechtsträgern gegenüber verwandt werden.

## 1. Hochschulinterne Unterlagen und Bescheinigungen

§ 5b Abs. 6 BerlHG gibt den Hochschulen seit September 2021 die Möglichkeit, für den hochschulinternen Verkehr bestimmte Unterlagen und Bescheinigungen auf Antrag mit den selbstgewählten Vornamen und Angaben zur Geschlechtszugehörigkeit auszustellen. Eine zweifelsfreie Zuordnung von Studien- und Prüfungsleistungen zu einer Person ist dabei sicherzustellen.

Näheres wird nach den Vorgaben des § 5b Abs. 6 BerlHG durch Satzung geregelt. Für die Umsetzung einer solchen Satzung gibt § 126e Abs. 1 Ziff. 1 BerlHG den Hochschulen ein Jahr Zeit. Das Gesetz zur Stärkung der Berliner Wissenschaft ist am 14.09.2021 in Kraft getreten. Unabhängig von der Frage, ob in der Verwendung des amtlichen Vornamens im hochschulinternen Verkehr eine Diskriminierung liegt, bewegt sich die derzeitige Praxis an der Humboldt-Universität in demjenigen Zeitraum, den der Gesetzgeber mit seiner Übergangsregelung für die Umsetzung der hochschulrechtlichen Änderungen gewährt hat und ist daher rechtmäßig.

Die HU hatte darüber hinaus bereits seit längerem die Möglichkeit angekündigt, voraussichtlich zum Sommersemester 2022 auf bestimmten Unterlagen im hochschulinternen Bereich vom amtlichen Namen abweichende Identitätsnamen zu führen.

Die Humboldt-Universität ermöglicht ab dem 1. April 2022 die Führung abweichender Identitätsnamen auf folgenden Unterlagen und in folgenden Systemen:

- Notenübersichten (nicht amtlich)
- Interner Schriftverkehr
- Lehr- und Lernmanagementsysteme
- Videokonferenzsysteme (bereits möglich)
- Campus Management System
- Identitätsmanagement

## 2. Dokumente mit Außenwirkung

a) Fehlende Ermächtigungsgrundlage für eine satzungsmäßige Umsetzung

Die hochschulrechtlichen Vorgaben beziehen sich allein auf den **hochschulinternen** Bereich. Die Gesetzesbegründung zum BerlHG hat dies ausdrücklich konkretisiert:

In der Vorlage – zur Beschlussfassung – des Abgeordnetenhauses Berlin (Drucksache 18/3818) heißt es zu § 5b wie folgt:

„Absatz 6 trifft konkretisierende Regelungen für Menschen mit unterschiedlichen geschlechtlichen Identitäten. Trans- und intergeschlechtliche bzw. nicht-binäre Studierende und andere Hochschulangehörige machen seit vielen Jahren insbesondere auf den Bedarf nach Lösungen zum Abbau von Diskriminierungsrisiken im Kontext Hochschule wie zu ihrer geschlechtlichen Identität im Widerspruch stehenden Anreden aufmerksam; zugleich bestehen insbesondere in Bezug auf das Personenstandsrecht gewisse Handlungsunsicherheiten auf Hochschulseite. Dies macht es erforderlich, die in § 5b Absatz 4 formulierte Zielstellung,

bestehende Nachteile für trans- und intergeschlechtliche Menschen abzubauen, zu konkretisieren.“

Zugleich hat der Gesetzgeber auf die Handlungsunsicherheiten in Bezug auf das Personenstandsrecht hingewiesen.

Die wünschenswerte Situation, dass durch ein neues Selbstbestimmungs-Gesetz auf Bundesebene der praktische Bedarf an einer vorgezogenen Vornamensänderung aufgelöst, mit dem Personenstandsrecht in Einklang gebracht wird und bei den sog. Dokumenten mit Außenwirkung ein rechtssicheres Verfahren für alle beteiligten Personen und Institutionen geschaffen wurde, ist derzeit (noch) nicht eingetreten. Zugleich stellt dies einen Sachgrund dar, der nach den Regelungen des LADG eine etwaige mittelbare Diskriminierung seitens der HU ausschließt.

Dabei ist die Umsetzung auf Dokumenten mit Außenwirkung organisatorisch und technisch gesehen einfach. Aus diesem Grund würde die Humboldt-Universität es begrüßen, wenn sie diese umfassende Lösung direkt umsetzen könnte. Aktuell liegt jedoch noch eine abweichende Rechtsauffassung der zuständigen Senatsverwaltung vor.

Ein öffentliches Interesse an der Namenskontinuität ist dem Personenstandsrecht auch in Bezug auf den Vornamen zu entnehmen (BVerwG, Urteil vom 26. März 2003 – 6 C 26/02 –, juris). Die gesetzliche Grundentscheidung eine freie Abänderbarkeit des Vornamens nicht zu gewähren, steht mit Art. 2 Abs. 1 GG in Einklang (Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 02. Oktober 2012 – OVG 5 N 29.09 –, juris).

Die HU hat zwar im Rahmen ihrer Zuständigkeiten das Recht, ihre Angelegenheiten ggf. durch Satzung selbst zu regeln, § 2 Abs. 1 BerlHG. Dieses Recht betrifft als körperschaftliches Recht aber nur Regelungen ihrer Angelegenheiten im Rahmen des Gesetzes, genauer: des BerlHG, wie sich aus § 1 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 BerlHG herleiten lässt. Die Satzungsautonomie muss immer im Zusammenhang mit den Hochschulaufgaben (§ 4 BerlHG) und den dann im Gesetz einzeln benannten Regelungskomplexen (§ 3 – Grundordnung; § 6b Abs. 2 – Verarbeitung personenbezogener Daten; § 31 – Rahmenstudien- und Prüfungsordnung sowie einzelne Prüfungsordnungen; § 35 – Promotionsordnungen; § 48 Abs. 4 – Wahlordnungen; ansonsten Satzungen akademischer Art (folgt aus dem Körperschaftsstatus und dem Aufgabenbereich; dazu etwa § 61 Abs. 1 Ziffer 4 BerlHG; § 101 Abs. 8 – Berufungssatzungen) gesehen werden. Ansonsten ist eine Satzungsbefugnis spezialgesetzlich geregelt, bspw. § 3 Abs. 8 LBesG (besondere Leistungsbezüge).

Eine Satzungshoheit über die Namensführung hat die HU danach nicht. Sowohl das Personenstandsgesetz als auch das Transsexuellengesetz oder namensrechtliche Regeln nach dem BGB (u. a. §§ 12, 1616 BGB) sind bundesrechtliche Vorschriften, die eine Regelung durch Satzung einer Hochschule nicht vorsehen. Es gehört auch nicht zum über § 4 BerlHG definierten Aufgabenkreis einer Hochschule, eigenständige Regeln hinsichtlich einer Namensführung durch eine Hochschulsatzung aufzustellen. Nach Art. 72 Abs. 1 i. V. mit Art. 74 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 GG sind außerdem solche Regelungen Sache des Bundes, da dieser durch das BGB und das Personenstandsgesetz von der ihm zustehenden Gesetzgebungskompetenz Gebrauch machte.

Im Zusammenhang mit einem aus der Geschlechtsidentität abzuleitenden Recht zur Vornamensänderung hat auch das BVerfG keinen Handlungszwang durch Hochschulen, sondern durch den formalen Gesetzgeber, dem insoweit für das Namensrecht zuständigen Bundesgesetzgeber, betont. Außerdem hat das BVerfG hier auch keine bestimmte Normierung vorgegeben, sondern dem (Bundes-)Gesetzgeber einen Regelungsspielraum zuerkannt.

Die HU ist ferner über Art. 20 Abs. 3 GG nicht allein an die Verfassung, sondern auch an die Einhaltung und Beachtung bestehender Gesetze gebunden (HStatG, TSG, PerStG).

## b) Rechtsverkehr

Werden Hochschulbescheinigungen wie etwa die Campus-Card, die Immatrikulationsbescheinigung oder ein Abschlussdokument in den Rechtsverkehr gebracht, ist entscheidend, dass die Identität der Namensträger\*innen zweifelsfrei feststeht. Die Abschlussdokumente müssen bspw. nach §§ 1, 4 Studierendendatenverordnung (StudDatVO) erst nach 50 Jahren gelöscht werden, damit etwaige spätere Nachfragen seitens der Rentenversicherungsträger beantwortet werden können. Dies betrifft nach § 4 Abs. 2 StudDatVO die Angaben zu Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Studiengang, Studienfach, Matrikelnummer, Zeitpunkt der Immatrikulation oder der Aufnahme in der Hochschule, Zeitpunkt der Exmatrikulation oder der Beendigung des Studiums und der abgelegten Prüfungen (Art, Fach, Datum und Ergebnis). Die StudDatVO legt dabei auch fest, welche Angaben auf der Studienbescheinigung zu führen sind. Die Campus-Card dient u.a. als Fahrausweis und wird der BVG im Rahmen der Fahrkartenkontrolle vorgezeigt, wobei es teilweise erforderlich werden kann, einen amtlichen Lichtbildausweis vorzuzeigen. Nicht zuletzt hat die Universität in strafrechtlichen Ermittlungsverfahren regelmäßig Stellungnahmen zu Delikten der Urkundenfälschung sowie des Titelmisbrauchs zu beantworten. Auch hier müssen im Interesse der Betroffenen entsprechende Nachfragen zweifelsfrei beantwortet werden können.

— Übliche Legitimationspapiere sind etwa der Personalausweis, der Reisepass oder auch der elektronische Aufenthaltstitel. Diese gewähren eine dauerhafte und stabile Namenszuordnung. Es wird vorgeschlagen, die fehlende Zuordnung zu einer Person über „Transitdokumente“ zu ermöglichen, wobei das in Bezug genommene Beispiel des Ergänzungsausweises der DGTI wiederum kein öffentliches Dokument, sondern ausweislich des Schreibens des Bundesinnenministeriums vom 15.09.2004 lediglich eine Alltagshilfe ist.

Das Gutachten der Antidiskriminierungsstelle des Bundes vom 14.12.2016 hält auf Seite 6 im Ergebnis fest, dass es fraglich bleibe, ob eine auf den gewählten Namen ausgestellte Hochschulbescheinigung letztlich von Dritten anerkannt werde und dies von der jeweiligen Praxissituation abhängige.

Insgesamt konzentrieren die in Bezug genommenen Gutachten auf die Fragen nach den Persönlichkeitsrechten der Betroffenen im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Namensänderungsverfahren nach dem TSG und dem PStG, während die Probleme der Zuordnungsfunktion des amtlichen Namens bei öffentlichen Dokumenten gegenüber Dritten bei einer vorgezogenen freien Vornamenswahl allenfalls kurz angesprochen werden. Etwaige Risiken des Auseinanderfallens innerhalb der Übergangszeit bis zum Registereintrag sollen die Antragsteller\*innen, also die Studierenden oder Beschäftigten tragen und die HU durch Vereinbarung von zukünftigen etwaigen Schadensersatzforderungen freistellen. Im Zusammenhang mit einer etwaigen strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist eine Freistellung ohnehin nicht möglich.

Problematisch ist, ob die HU ohne eine gesetzliche Grundlage – und diese gibt es derzeit nicht – überhaupt eine entsprechende Schadens- bzw. Haftungsfreistellung verlangen könnte, wenn sie zu einer Ausstellung solcher Dokumente ohnehin verpflichtet wäre.

Ferner ist offen, wie mit denjenigen Fällen umzugehen ist, in denen der frei gewählte Vorname erneut gewechselt wird, denn eine Stabilität ist bei einer freien Vornamenswahl gerade nicht gewährleistet. Der HU ist dabei bekannt, dass nach einem vollzogenen Personenstandswechsel ein erneuter Antrag auf Änderung des Vornamens sehr unwahrscheinlich ist, hier geht es jedoch ausschließlich um eine freie Vornamenswahl außerhalb des Personenstandsrechts.

## c) Zusammenfassung und Perspektive

Es ist daher festzustellen, dass angesichts der derzeit bestehenden Unsicherheiten im Rechtsverkehr das Abwarten auf den Registereintrag jedenfalls bei den öffentlichen Dokumenten mit Außenwirkung nicht als diskriminierend im Sinne des LADG anzusehen ist.

Aufgrund der im Januar 2022 gegenüber der HU nochmals bestätigten Rechtsauffassung der zuständigen Senatsverwaltung verfügt die HU derzeit über keine weiteren Prüfungsoptionen hinsichtlich des Wunsches, auch Studien- und Abschlusszeugnisse oder die Campus-Card mit einem frei gewählten Vornamen auszustellen.

Gemeinsam mit gewählten Studierendenvertreter:innen, sowie mit Vertreter:innen der betroffenen Studierenden der Humboldt-Universität ist vor kurzer Zeit jedoch erneut eine Initiative unternommen worden, bei der der Vizepräsident für Lehre und Studium ein Schreiben der Studierendenvertreter:innen an die Staatssekretärin für Wissenschaft und Gleichstellung mit einem offiziellen Schreiben unterstützt hat. Wir erhoffen uns von der neuen Leitung der Senatsverwaltung und insbesondere von der Zusammenführung der Ressorts Wissenschaft und Gleichstellung neue Impulse zur Herbeiführung einer geänderten Rechtsauffassung und gesetzlichen Grundlage, die der Selbstbestimmung aller trans, inter und nicht-binären Personen Rechnung trägt.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Peter A. Frensch, PhD